



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 12/2003

Dresden, den 8. September 2003

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

Seite

15. 08. 2003	<b>Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz im Freistaat Sachsen</b>	313
15. 08. 2003	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes</b>	318
15. 08. 2003	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag</b>	319
25. 08. 2003	<b>Gesetz zur Neufassung des Sächsischen Datenschutzgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze</b>	330
01. 09. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG)	342
01. 09. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen (Sächsische Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – SächsÖbVVO)	346
01. 09. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO)	349
01. 09. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften	388
20. 08. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO)	389
20. 08. 2003	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien	411
01. 08. 2003	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	413

# Drittes Gesetz

## zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag

Vom 15. August 2003

Der Sächsische Landtag hat am 10. Juli 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag

Das Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) vom 5. August 1993 (SächsGVBl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „SächsWahlG“ die Angabe „Sächsisches Wahlgesetz –“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 20 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
  - b) In den Angaben zu den §§ 23 und 24 wird jeweils das Wort „Wahlkreisvorschlägen“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlägen“ ersetzt.
  - c) In der Angabe zu § 26 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
  - d) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:  
„§ 34 (aufgehoben)“.
  - e) Die Angabe zu § 49a wird wie folgt gefasst:  
„§ 49a Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen“.
  - f) Nach der Angabe zu § 54 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 54a Einschränkung von Grundrechten“.
  - g) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:  
„§ 57 (aufgehoben)“.
3. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Wahlkreisvorschlägen“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlägen“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:  
„(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Anlage zu diesem Gesetz erneut bekannt zu machen, wenn die Gebietsbeschreibung unrichtig geworden ist.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
5. In § 5 Satz 3 wird das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 2 wird der Halbsatz nach dem Komma wie folgt gefasst:  
„die nicht von einer nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen worden sind.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „ein Wahlkreisleiter und ein Kreiswahlausschuß“ durch die Worte „ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ und das Wort „Wahlkreis-ausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuß“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt und nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „oder für einzelne Kreise innerhalb des Wahlkreises“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „vom Bürgermeister“ durch die Worte „von der Gemeinde“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „fünf vom Bürgermeister“ durch die Worte „drei bis sieben von der Gemeinde“ ersetzt.
  - d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes auch für künftige Wahlen zu erheben und zu verarbeiten, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahl der Berufungen als Mitglied eines Wahlvorstandes und die dabei ausgeübte Funktion.“
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:  
„(7) Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung Körperschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Namen, Vornamen, akademischem Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zum Zweck der Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes diejenigen Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen und volljährig sind. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die Datenübermittlung zu unterrichten.“
  - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
9. In § 11 Nr. 2 werden nach dem Wort „oder“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:  
„falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben,“.
10. In § 14 Nr. 2 werden nach dem Wort „oder“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:  
„falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben,“.
11. § 16 Abs. 3 wird aufgehoben.
12. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Gemeinden führen für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis. Für die Führung des Wählerverzeichnisses dürfen, soweit erforderlich, die Daten des Melderegisters genutzt werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an

den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.“
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Nicht parlamentarisch vertreten ist eine Partei dann, wenn sie am 90. Tag vor der Wahl weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landesparlament aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten ist.“
  - cc) Im bisherigen Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Parteien – ParteienG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 – BGBl. I S. 327, das mit Maßgaben nach Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990, BGBl. II S. 885 gilt)“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 72. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

  1. welche Parteien parlamentarisch vertreten sind,
  2. für welche Parteien der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt hat,
  3. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind.“
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.

14. In § 19 werden das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ und das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ jeweils durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt und die Angabe „(§ 7 Abs. 2 ParteienG)“ gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2), müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein.“
  - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ jeweils durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.“
  - cc) In Satz 3 wird das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ und das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
20. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ und das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden das Wort „Wahlkreisleiters“ durch das Wort „Kreiswahlleiters“ und das Wort „Wahlkreisausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ ersetzt.
21. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Wahlkreisausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ und das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Wahlkreisausschusses“ durch das Wort „Kreiswahlausschusses“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Wahlkreisausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ und das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ und das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ und das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ und das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
22. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Landesliste muss von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, eigenhändig unterzeichnet sein.“
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „Landeslisten von Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2) müssen außerdem von mindestens 1 000 Wahlberechtigten des Wahlgebietes eigenhändig unterzeichnet sein.“
- c) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen.“
23. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „zugehörigen Umschläge“ durch die Worte „Wahlumschläge für die Briefwahl“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ und das Wort „Wahlkreisvorschlägen“ jeweils durch das Wort „Kreiswahlvorschlägen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Parteien“ und der Halbsatz „die im letzten Landtag vertreten waren,“ gestrichen.
- bb) In den Sätzen 3 und 4 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ jeweils durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
24. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in den Umschlag legen“ durch das Wort „falten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Umschläge“ durch die Worte „gefalteten Stimmzettel“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „in den Wahlumschlag zu legen, diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben“ durch die Worte „zu falten, dem Wahlvorsteher zu übergeben“ ersetzt.
25. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „in amtlichen Umschlägen“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist, und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne ein.“
26. § 34 wird aufgehoben.
27. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ und die Angabe „18.00 Uhr“ durch die Angabe „16.00 Uhr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Wahlkreisleiter“ jeweils durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.
28. In § 36 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
29. In § 37 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
30. § 38 wird wie folgt gefasst:
- „§ 38  
Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen,  
Auslegungsregeln
- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis oder eine andere Wahl gültig ist,
  2. keine Kennzeichnung enthält,
  3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen (Direkt- und Listenstimme) ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig. Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen



ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung gemäß Absatz 2 Nr. 7 oder 8 nicht erfolgt ist.

(2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Bei der Briefwahl gelten mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen. Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(4) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet wegzieht oder sein Wahlrecht nach § 12 verliert.“

31. In § 39 Satz 2 wird das Wort „Wahlkreisausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ ersetzt.

32. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Wahlkreisausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ und das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.

33. In § 42 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.

34. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 EUR“ und die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „50 000 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a werden das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ und das Wort „Wahlkreisausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ ersetzt.

35. § 49a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49a

Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „5,00 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „2,56 EUR“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die nach dem Parteiengesetz vom Bund dem Freistaat Sachsen für die Landesverbände der Parteien zugewiesenen Mittel werden vom Präsidenten des Sächsischen Landtages ausgezahlt.“

36. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Wege der Einzelabrechnung werden erstattet

1. den Gemeinden (Verwaltungsverbänden)

a) die Kosten für den Versand der Wahlbenachrichtigungen,

b) die Kosten für den Versand der Briefwahlunterlagen,

c) die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände,

2. die Kosten der Kreiswahlleiter,

3. die Kosten des Landeswahlleiters.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die übrigen Kosten der Gemeinden (Verwaltungsverbände) werden durch einen Festbetrag je Wahlberechtigten erstattet, der auf der Grundlage einer Kostenerhebung festgesetzt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Freistaat Sachsen erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen verursachten notwendigen Ausgaben.“

37. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Einsichtnahme“ ersetzt.

b) In Nummer 7 wird das Wort „Wahlkreisausschusses“ durch das Wort „Kreiswahlausschusses“ ersetzt.

c) In Nummer 8 werden die Worte „und über den Wahlumschlag“ gestrichen.

d) In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

e) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 angefügt:  
„15. die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik.“

38. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt.“

39. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Semikolon und der sich anschließende Halbsatz gestrichen.

b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

40. § 57 wird aufgehoben.

41. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 wird durch die Anlage zu diesem Gesetz ersetzt.

**Artikel 2**  
**Neufassung des Gesetzes**

**über die Wahlen zum Sächsischen Landtag**

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 3**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 15. August 2003

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Horst Rasch**

**Anlage**  
(zu § 2 Abs. 1)

**Wahlkreiseinteilung**

Nr.	Wahlkreis (Wkr.)	Gebiet des Wahlkreises
	Name	
1	Plauen	die Kreisfreie Stadt Plauen
2	Vogtland 1	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Adorf, Stadt; Bad Brambach; Bad Elster, Stadt; Bösenbrunn; Burgstein; Eichigt; Erlbach; Leubnitz; Markneukirchen, Stadt; Mehltheuer; Mühlental; Mühltroff, Stadt; Oelsnitz, Stadt; Pausa/Vogtl., Stadt; Reuth; Schöneck/Vogtl., Stadt; Syrau; Triebel/Vogtl.; Weischlitz (übrige Gemeinden siehe Wkr. 3 und 4)
3	Vogtland 2	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Auerbach/Vogtl., Stadt; Bergen; Ellefeld; Falkenstein/Vogtl., Stadt; Grünbach, Höhenluftkurort; Hammerbrücke; Klingenthal/Sa., Stadt; Morgenröthe-Rautenkranz; Neuensalz; Neustadt/Vogtl.; Tannenbergsthal/Vogtl.; Theuma; Tirpersdorf; Treuen, Stadt; Werda; Zwota (übrige Gemeinden siehe Wkr. 2 und 4)
4	Vogtland 3	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Elsterberg, Stadt; Heinsdorfergrund; Lengenfeld, Stadt; Limbach; Mylau, Stadt; Netzschkau, Stadt; Neumark; Pöhl; Reichenbach/Vogtl., Stadt; Rodewisch, Stadt; Steinberg (übrige Gemeinden siehe Wkr. 2 und 3)
5	Aue-Schwarzenberg 1	vom Landkreis Aue-Schwarzenberg die Gemeinden Aue, Stadt; Bockau; Eibenstock, Stadt; Schlema; Schneeberg, Stadt; Schönheide; Sosa; Stützengrün; Zschorlau (übrige Gemeinden siehe Wkr. 6)

	Wahlkreis (Wkr.)	
Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
6	Aue-Schwarzenberg 2	vom Landkreis Aue-Schwarzenberg die Gemeinden Beierfeld; Bernsbach; Breitenbrunn/Erzgeb.; Erlabrunn; Grünhain, Stadt; Johannegeorgenstadt, Stadt; Lauter/Sa., Stadt; Lößnitz, Stadt; Markersbach; Pöhl; Raschau; Rittersgrün; Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 5)
7	Zwickauer Land 1	vom Landkreis Zwickauer Land die Gemeinden Crinitzberg; Hartenstein, Stadt; Hartmannsdorf b. Kirchberg; Hirschfeld; Kirchberg, Stadt; Langenweißbach; Lichtentanne; Mülsen; Reinsdorf; Wildenfels, Stadt; Wilkau-Haßlau, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 8)
8	Zwickauer Land 2	von der Kreisfreien Stadt Zwickau der Stadtbezirk West (übrige Stadtbezirke siehe Wkr. 9) vom Landkreis Zwickauer Land die Gemeinden Crimmitschau, Stadt; Dennheritz; Fraureuth; Langenbernsdorf; Neukirchen/Pleiße; Werdau, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 7)
9	Zwickau	von der Kreisfreien Stadt Zwickau die Stadtbezirke Mitte, Ost, Nord, Süd (übriger Stadtbezirk siehe Wkr. 8)
10	Chemnitzer Land 1	vom Landkreis Chemnitzer Land die Gemeinden Bernsdorf; Glauchau, Stadt; Lichtenstein/Sa., Stadt; Meerane, Stadt; Oberwiera; Remse; Schönberg; St. Egidien; Waldenburg, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 11)
11	Chemnitzer Land 2	vom Landkreis Chemnitzer Land die Gemeinden Callenberg; Gersdorf; Hohenstein-Ernstthal, Stadt; Limbach-Oberfrohna, Stadt; Niederfrohna; Oberlungwitz, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 10)
12	Chemnitz 1	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Altendorf, Grüna, Kappel, Kaßberg, Mittelbach, Rabenstein, Reichenbrand, Rottluff, Schönau und Siegmarsdorf (übrige Stadtteile siehe Wkr. 13, 14 und 15)
13	Chemnitz 2	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Borna-Heinersdorf, Ebersdorf, Furth, Glösa-Draisdorf, Hilbersdorf, Röhrsdorf, Schloßchemnitz, Sonnenberg, Wittgensdorf und Zentrum (übrige Stadtteile siehe Wkr. 12, 14 und 15)
14	Chemnitz 3	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Adelsberg, Bernsdorf, Einsiedel, Erfenschlag, Euba, Gablenz, Kleinolbersdorf-Altenhain, Lutherviertel, Reichenhain und Yorckgebiet (übrige Stadtteile siehe Wkr. 12, 13 und 15)
15	Chemnitz 4	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Alchemnitz, Harthau, Helbersdorf, Hutholz, Kapellenberg, Klaffenbach, Markersdorf, Morgenleite und Stelzendorf (übrige Stadtteile siehe Wkr. 12, 13 und 14)
16	Stollberg	der Landkreis Stollberg

	Wahlkreis (Wkr.)	
Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
17	Annaberg	der Landkreis Annaberg
18	Mittleres Erzgebirge	vom Mittleren Erzgebirgskreis die Gemeinden Börnichen/Erzgeb.; Borstendorf; Deutschneudorf; Drebach; Großolbersdorf; Großrückerswalde; Grünhainichen; Heidersdorf; Lengefeld, Stadt; Marienberg, Stadt; Olbernhau, Stadt; Pfaffroda; Pobershau; Pockau; Scharfenstein; Seiffen/Erzgeb., Kurort; Venusberg; Waldkirchen/Erzgeb.; Wolkenstein, Stadt; Zöblitz, Stadt; Zschopau, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 19)
19	Freiberg 1	vom Landkreis Freiberg die Gemeinden Augustusburg, Stadt; Brand-Erbisdorf, Stadt; Dorfchemnitz b. Sayda; Eppendorf; Falkenau; Flöha, Stadt; Frankenstein; Gahlenz; Großhartmannsdorf; Leubsdorf; Mulda/Sa.; Neuhausen/Erzgeb.; Niederwiesa; Oederan, Stadt; Rechenberg-Bienenmühle; Sayda, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 20) vom Mittleren Erzgebirgskreis die Gemeinden Amtsberg; Gornau/Erzgeb. (übrige Gemeinden siehe Wkr. 18)
20	Freiberg 2	vom Landkreis Freiberg die Gemeinden Bobritzsch; Frauenstein, Stadt; Freiberg, Stadt; Großschirma; Halsbrücke; Hilbersdorf; Lichtenberg/Erzgeb.; Niederschöna; Oberschöna; Reinsberg; Siebenlehn, Stadt; Weißenborn/Erzgeb. (übrige Gemeinden siehe Wkr. 19)
21	Mittweida 1	vom Landkreis Mittweida die Gemeinden Altmittweida; Erlau; Frankenberg/Sa., Stadt; Hainichen, Stadt; Kriebstein; Lichtenau; Mittweida, Stadt; Rossau; Striegistal; Tiefenbach (übrige Gemeinden siehe Wkr. 22)
22	Mittweida 2	vom Landkreis Mittweida die Gemeinden Burgstädt, Stadt; Claußnitz; Geringswalde, Stadt; Hartmannsdorf; Königsfeld; Königshain-Wiederau; Lunzenau, Stadt; Mühlau; Penig, Stadt; Rochlitz, Stadt; Seelitz; Taura; Wechselburg; Zettlitz (übrige Gemeinden siehe Wkr. 21)
23	Leipziger Land 1	vom Landkreis Leipziger Land die Gemeinden Borna, Stadt; Deutzen; Eulatal; Frohburg, Stadt; Geithain, Stadt; Heuersdorf; Kitzscher, Stadt; Kohren-Sahlis, Stadt; Lobstädt; Narsdorf; Neukieritzsch; Regis-Breitingen, Stadt; Wyratal (übrige Gemeinden siehe Wkr. 24)
24	Leipziger Land 2	vom Landkreis Leipziger Land die Gemeinden Böhlen, Stadt; Elstertrebnitz; Espenhain; Groitzsch, Stadt; Großlehna; Großpösna; Kitzen; Markkleeberg, Stadt; Markranstädt, Stadt; Pegau, Stadt; Rötha, Stadt; Zwenkau, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 23)
25	Leipzig 1	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Südost ohne die Ortsteile Reudnitz-Thonberg und Stötteritz, der Stadtbezirk Süd (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 26, 27, 28, 29, 30 und 31)



Wahlkreis (Wkr.)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
26	Leipzig 2	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Südwest, vom Stadtbezirk Altwest die Ortsteile Altlindenau, Leutzsch, Lindenau und Neulindenau, vom Stadtbezirk Nordwest der Ortsteil Wahren (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 27, 28, 29, 30 und 31)
27	Leipzig 3	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk West, vom Stadtbezirk Altwest die Ortsteile Burghausen-Rückmarsdorf und Böhlitz-Ehrenberg (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 26, 28, 29, 30 und 31)
28	Leipzig 4	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Mitte, vom Stadtbezirk Ost die Ortsteile Neustadt-Neuschönefeld und Mölkau, vom Stadtbezirk Südost die Ortsteile Reudnitz-Thonberg und Stötteritz (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 26, 27, 29, 30 und 31)
29	Leipzig 5	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nordost ohne die Ortsteile Mockau Nord, Mockau Süd und den Gemeindeteil Plaußig vom Ortsteil Plaußig-Portitz, der Stadtbezirk Ost ohne die Ortsteile Alten-Kleinpösna, Baalsdorf, Engelsdorf, Mölkau und Neustadt-Neuschönefeld (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 26, 27, 28, 30 und 31)
30	Leipzig 6	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nord ohne die Ortsteile Seehausen und Wiederitzsch, vom Stadtbezirk Nordost die Ortsteile Mockau Nord und Mockau Süd, vom Stadtbezirk Nordwest der Ortsteil Möckern (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 26, 27, 28, 29 und 31)
31	Leipzig 7	von der Kreisfreien Stadt Leipzig vom Stadtbezirk Ost die Ortsteile Alten-Kleinpösna, Baalsdorf und Engelsdorf, vom Stadtbezirk Nord die Ortsteile Seehausen und Wiederitzsch, vom Stadtbezirk Nordwest die Ortsteile Lindenthal und Lützschena-Stahmeln, vom Stadtbezirk Nordost der Gemeindeteil Plaußig vom Ortsteil Plaußig-Portitz (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 26, 27, 28, 29 und 30) vom Landkreis Delitzsch die Gemeinden Rackwitz; Schkeuditz, Stadt; Taucha, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 32)
32	Delitzsch	vom Landkreis Delitzsch die Gemeinden Bad Düben, Stadt; Delitzsch, Stadt; Döbernitz; Doberschütz; Eilenburg, Stadt; Jesewitz; Kossa; Krostitz; Laußig; Löbnitz; Neukyhna; Schönwölkau; Wiedemar; Zschepplin; Zschortau; Zwochau (übrige Gemeinden siehe Wkr. 31)
33	Torgau-Oschatz	vom Landkreis Torgau-Oschatz die Gemeinden Arzberg; Beilrode; Belgern, Stadt; Cavertitz; Dommitzsch, Stadt; Dreiheide; Elsnig; Großtreben-Zwethau; Liebschützberg; Mügel, Stadt; Naundorf; Oschatz, Stadt; Pflückuff; Sorzig-Ablaß; Torgau, Stadt; Trossin; Wermsdorf; Zinna (übrige Gemeinden siehe Wkr. 34)

	Wahlkreis (Wkr.)	
Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
34	Muldental 1	vom Muldentalkreis die Gemeinden Bennewitz; Borsdorf; Brandis, Stadt; Falkenhain; Hohburg; Kühren-Burkartshain; Machern; Thallwitz; Wurzen, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 35) vom Landkreis Torgau-Oschatz die Gemeinden Dahlen, Stadt; Mockrehna; Schildau, Gneisenaustadt, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 33)
35	Muldental 2	vom Muldentalkreis die Gemeinden Bad Lausick, Stadt; Belgershain; Colditz, Stadt; Grimma, Stadt; Großbardau; Großbothen; Mutzschen, Stadt; Naunhof, Stadt; Nerchau, Stadt; Otterwisch; Parthenstein; Thümmlitzwalde; Trebsen/Mulde, Stadt; Zschadraß (übrige Gemeinden siehe Wkr. 34)
36	Döbeln	der Landkreis Döbeln
37	Riesa-Großenhain 1	vom Landkreis Riesa-Großenhain die Gemeinden Hirschstein; Riesa, Stadt; Stauchitz; Strehla, Stadt; Zeithain (übrige Gemeinden siehe Wkr. 38)
38	Riesa-Großenhain 2	vom Landkreis Riesa-Großenhain die Gemeinden Ebersbach; Glaubitz; Gröditz, Stadt; Großenhain, Stadt; Lampertswalde; Nauwalde; Nünchritz; Priestewitz; Röderaue; Schönfeld; Tauscha; Thiendorf; Weißig a. Raschütz; Wildenhain; Wülknitz; Zabeltitz (übrige Gemeinden siehe Wkr. 37)
39	Meißen 1	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Diera-Zehren; Käbschütztal; Ketzerbachtal; Klipphausen; Leuben-Schleinitz; Lommatszsch, Stadt; Meißen, Stadt; Niederau; Nossen, Stadt; Taubenheim; Triebischtal; Weinböhla (übrige Gemeinden siehe Wkr. 40)
40	Meißen 2	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Coswig, Stadt; Moritzburg; Radebeul, Stadt; Radeburg, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 39)
41	Weißeritzkreis 1	vom Weißeritzkreis die Gemeinden Dorfhain; Freital, Stadt; Tharandt, Stadt; Wilsdruff, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 42)
42	Weißeritzkreis 2	vom Weißeritzkreis die Gemeinden Altenberg, Stadt; Bannewitz; Bärenstein, Stadt; Dippoldiswalde, Stadt; Geising, Stadt; Glashütte, Stadt; Hartmannsdorf-Reichenau; Hermsdorf/Erzgeb.; Höckendorf; Kreischa; Pretzschendorf; Rabenau, Stadt; Reinhardtsgrimma; Schmiedeberg (übrige Gemeinden siehe Wkr. 41)
43	Dresden 1	von der Kreisfreien Stadt Dresden das Ortsamt Plauen, vom Ortsamt Prohlis die Stadtteile Leubnitz-Neuostra, Strehlen und Reick (übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 44, 45, 46, 47 und 48)

	Wahlkreis (Wkr.)	
Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
44	Dresden 2	von der Kreisfreien Stadt Dresden das Ortsamt Blasewitz, vom Ortsamt Loschwitz der Stadtteil Loschwitz/Wachwitz, vom Ortsamt Leuben der Statistische Bezirk 619 (Dobritz-Süd) (übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 43, 45, 46, 47 und 48)
45	Dresden 3	von der Kreisfreien Stadt Dresden das Ortsamt Altstadt, das Ortsamt Neustadt ohne den Stadtteil Leipziger Vorstadt (übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 43, 44, 46, 47 und 48)
46	Dresden 4	von der Kreisfreien Stadt Dresden das Ortsamt Cotta, die Ortschaften Cossebaude/Oberwartha/Mobschatz und Gompitz/Altfranken (übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 43, 44, 45, 47 und 48)
47	Dresden 5	von der Kreisfreien Stadt Dresden die Ortsämter Pieschen und Klotzsche, vom Ortsamt Neustadt der Stadtteil Leipziger Vorstadt, die Ortschaften Weixdorf/Langebrück/Schönborn (übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 43, 44, 45, 46 und 48)
48	Dresden 6	von der Kreisfreien Stadt Dresden das Ortsamt Leuben ohne den Statistischen Bezirk 619 (Dobritz-Süd), das Ortsamt Loschwitz ohne den Stadtteil Loschwitz/Wachwitz, das Ortsamt Prohlis ohne die Stadtteile Leubnitz-Neuostra, Strehlen und Reick, die Ortschaft Schönfeld-Weißig (übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 43, 44, 45, 46 und 47)
49	Sächsische Schweiz 1	vom Landkreis Sächsische Schweiz die Gemeinden Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt; Bahretal; Dohma; Dohna, Stadt; Heidenau, Stadt; Liebstadt, Stadt; Müglitztal; Pirna, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 50)
50	Sächsische Schweiz 2	vom Landkreis Sächsische Schweiz die Gemeinden Bad Schandau, Stadt; Dürrröhrsdorf-Dittersbach; Gohrisch; Hohnstein, Stadt; Hohwald; Kirnitzschtal; Königstein/Sächs. Schw., Stadt; Lohmen; Neustadt i. Sa., Stadt; Porschdorf; Rathen, Kurort; Rathmannsdorf; Reinhardtsdorf-Schöna; Rosenthal-Bielatal; Sebnitz, Stadt; Stadt Wehlen, Stadt; Stolpen, Stadt; Struppen (übrige Gemeinden siehe Wkr. 49)
51	Bautzen 1	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bischofswerda, Stadt; Burkau; Crostau; Cunewalde; Demitz-Thumitz; Frankenthal; Göda; Großharthau; Großpostwitz/O.L.; Kirschau; Neukirch/Lausitz; Obergurig; Rammenau; Schirgiswalde, Stadt; Schmölln-Putzkau; Sohland a. d. Spree; Steinigwolmsdorf; Wilthen, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 52)
52	Bautzen 2	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bautzen, Stadt; Doberschau-Gaußig; Großdubrau; Guttau; Hochkirch; Königswartha; Kubschütz; Malschwitz; Neschwitz; Puschwitz; Radibor; Weißenberg, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 51)

	Wahlkreis (Wkr.)	
Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
53	Kamenz 1	vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Arnsdorf; Bretinig-Hauswalde; Crostwitz; Elstra, Stadt; Großnaundorf; Großröhrsdorf, Stadt; Haselbachtal; Kamenz, Stadt; Lichtenberg; Nebelschütz; Oberlichtenau; Ohorn; Panschwitz-Kuckau; Pulsnitz, Stadt; Räckelwitz; Ralbitz-Rosenthal; Schönteichen; Steina (übrige Gemeinden siehe Wkr. 54 und 55)
54	Kamenz 2	vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Bernsdorf, Stadt; Knappensee; Königsbrück, Stadt; Laußnitz; Lauta, Stadt; Leippe-Torno; Neukirch; Oßling; Ottendorf-Okrilla; Radeberg, Stadt; Schwepnitz; Straßgräbchen; Wachau; Wiednitz; Wittichenau, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 53 und 55)
55	Hoyerswerda	die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda  vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Elsterheide; Lohsa; Spreetal (übrige Gemeinden siehe Wkr. 53 und 54)
56	Niederschlesische Oberlausitz 1	vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Gemeinden Bad Muskau, Stadt; Boxberg/O.L.; Gablenz; Groß Düben; Klitten; Kreba-Neudorf; Krauschwitz; Rietschen; Schleife; Trebendorf; Uhyst; Weikeißel; Weißwasser/O.L., Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 57)
57	Niederschlesische Oberlausitz 2	vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Gemeinden Hähnichen; Hohendubrau; Horka; Kodersdorf; Königshain; Markersdorf; Mücka; Neißeaue; Niesky, Stadt; Quitzdorf am See; Reichenbach/O.L., Stadt; Rothenburg/O.L., Stadt; Schöpstal; Sohland a. Rotstein; Vierkirchen; Waldhufen (übrige Gemeinden siehe Wkr. 56)
58	Görlitz	die Kreisfreie Stadt Görlitz
59	Löbau-Zittau 1	vom Landkreis Löbau-Zittau die Gemeinden Beiernsdorf; Bernstadt a. d. Eigen, Stadt; Berthelsdorf; Dürrehennersdorf; Ebersbach/Sa., Stadt; Eibau; Friedersdorf; Großhennersdorf; Großschweidnitz; Herrnhut, Stadt; Lawalde; Löbau, Stadt; Neugersdorf, Stadt; Neusalza-Spremberg, Stadt; Niederconnersdorf; Oberconnersdorf; Oppach; Rosenbach; Schönau-Berzdorf a. d. Eigen; Schönbach; Strahwalde (übrige Gemeinden siehe Wkr. 60)
60	Löbau-Zittau 2	vom Landkreis Löbau-Zittau die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz; Großschönau; Hainewalde; Hirschfelde; Jonsdorf, Kurort; Leutersdorf; Mittelherwigsdorf; Oderwitz; Olbersdorf; Ostritz, Stadt; Oybin; Schlegel; Seifhennersdorf, Stadt; Zittau, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 59)

**Bezug:**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: [Verlag-Saxonia@t-online.de](mailto:Verlag-Saxonia@t-online.de)